

Beschluss

betreffend

Richtlinien zur Vereinsförderung der Ortsteile Stadtlengsfeld und Menzengraben der Gemeinde Dermbach.

Sachverhalt:

Der Ortsteilrat der aktuellen Legislatur möchte die Vereinsförderung rückwirkend ab diesem Jahr überarbeiten und fasst diese daher neu.

Wesentlicher Eckpunkt ist, dass die Förderung allen Vereinigungen, die sich für den Ortsteil engagieren, zugänglich sein soll. Auf die Rechtsform, einen Registereintrag oder eine anerkannte Gemeinnützigkeit kommt es nicht mehr an.

Hingegen wird allerdings vorausgesetzt, dass die Gruppierung eine Bereicherung für die Allgemeinheit ist. Der Ortsteilrat erwartet, dass beispielsweise eine allen Bürgern und Gästen zugängliche Veranstaltung ausgerichtet wird oder sich der Verein an einer solchen beteiligt.

Die bisherigen verschiedenen Arten der Förderung sollen vereinheitlicht werden. Nach dem Gedanken, dass größere Vereine auch größere Aufwendungen haben richtet sich die Förderung künftig ausschließlich und unabhängig vom Alter nach der Anzahl der aktiven Mitglieder, die im Ortsteil wohnen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass vorhandene Mittel ausreichen und gleichmäßig verteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt,

die neuen Richtlinien zur Vereinsförderung der Ortsteile Stadtlengsfeld und Menzengraben der Gemeinde Dermbach ab 01.01.2024 entsprechend beiliegendem Entwurf.

Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren folgende Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen: Ortsteilbürgermeister Andreas Kuroпка – zugleich Vorsitzender zweier Vereine.

Der Beschluss wurde ...		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.		Anzahl Ortsteilräte:	7
mit anliegenden Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	3
zurückgestellt.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja-Stimmen:	3
Beschlusnummer:	STL-OTR-24092603	Nein-Stimmen:	0
Beschlussdatum:	26.09.2024	Enthaltungen:	0

Ausgefertigt:

Stadtlengsfeld, den 26.09.2024


.....
Andreas Kuroпка, Ortsteilbürgermeister

Richtlinien zur Vereinsförderung der Ortsteile Stadtlengsfeld und Menzengraben der Gemeinde Dermbach

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 in Verbindung mit § 4 Abs. 9 Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dermbach vom 13.09.2019 hat der Ortsteilrat der Ortsteile Stadtlengsfeld und Menzengraben der Gemeinde Dermbach (nachfolgend „Stadtlengsfeld“ genannt) am tt.mm.2024 nachstehende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in Stadtlengsfeld ist ohne Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind ein wesentlicher Bestandteil der Gemeinschaft und erfüllen somit wichtige gesellschaftliche Aufgaben.
- 1.2. Die nachstehenden Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung der Vereinsförderung. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Ortsteilrat.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung von Stadtlengsfeld an die Vereine und wird in Form einer finanziellen Zuwendung vergeben.
- 2.2. Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Vereine hinsichtlich ihrer satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben.
- 2.3. Die Vereinsförderung ist antragsbedürftig und wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.
- 2.4. Antragsberechtigt sind Vereine nach § 2 Vereinsgesetz (VereinsG), die ihren Sitz in Stadtlengsfeld haben oder solche, die überwiegend in Stadtlengsfeld ihre Vereinsarbeit leisten.
- 2.5. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der antragstellende Verein eine wirksame Bereicherung für die örtliche Gemeinschaft ist. Dies ist der Fall, wenn der Verein im vergangenen Kalenderjahr mindestens eine allen Bürgern und Gästen von Stadtlengsfeld zugängliche Veranstaltung selbst ausgerichtet oder sich an einer vom Ortsteil organisierten Veranstaltung aktiv beteiligt hat.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Anträge nach dieser Richtlinie sind bis 31.10. eines Kalenderjahres auf Formvordruck beim Ortsteilbürgermeister zu stellen. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 3.2. Dem Antrag ist eine unterschriebene Mitgliederliste beizufügen. Zu berücksichtigen sind nur solche Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Stadtlengsfeld haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- 3.3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis 31.12. eines Kalenderjahres.

4. Umfang der Förderung

- 4.1. Die Höhe der Förderung des jeweiligen Vereins richtet sich ausschließlich nach der Anzahl der Mitglieder.
- 4.2. Die Höhe der insgesamt für die Förderung nach dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach dem im Verwaltungshaushalt der Gemeinde Dermbach eingestellten Betrag auf Konto 58300 Unterkonto 072 („SL – Repräsentationen, Ehrungen“).
- 4.3. Die Gesamtsumme nach Punkt 4.2. dieser Richtlinie wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Vereine, die eine Förderung beantragt haben, geteilt („Pro-Kopf-Förderbetrag“). Für jedes Mitglied, das die Voraussetzungen nach 3.2. erfüllt, erhält der Verein genau einen Pro-Kopf-Förderbetrag.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese „Richtlinien zur Vereinsförderung der Ortsteile Stadtlengsfeld und Menzengraben der Gemeinde Dermbach“ treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- 5.2. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017 außer Kraft.

Stadtlengsfeld, den tt.mm.2024

.....
Andreas Kuropka
(Ortsteilbürgermeister)

Antrag auf Vereinsförderung

Gemäß Richtlinien zur Vereinsförderung
der Ortsteile Stadtlengsfeld und Menzengraben der Gemeinde Dermbach
vom tt.mm.2024

Antragsteller Verein, Organisation oder sonstige Vereinigung	
gesetzlicher Vertretung Vorstand, Inhaber oder vergleichbar	
Ansprechpartner Bitte angeben für Rückfragen	
Anschrift Sitz des Antragstellers Fall der Sitz außerhalb des Ortsteils liegt bitte darlegen, weshalb die Arbeit überwiegend im Ortsteil geleistet wird.	
Bankverbindung Angabe der IBAN ist ausreichend	
Kontoinhaber Antragsteller oder gesetzliche Vertreter	

✓ Der Antragsteller ist eine wirksame Bereicherung für den Ortsteil.	
Ausführliche Begründung Zum Beispiel Angabe welche allen Bürgern und Gästen des Ortsteils zugängliche Veranstaltung im vergangenen Kalenderjahr selbst ausgerichtet oder aktiv unterstützt wurde.	
Anzahl der Mitglieder Eine aktuelle Mitgliederliste ist beizufügen.	Zu berücksichtigen sind nur Mitglieder unabhängig von ihrem Alter, die im Ortsteil ihren Wohnsitz haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

✓ Die Richtigkeit o.g. Angaben wird bestätigt.	
Ort/Datum	
Rechtsverbindliche Unterschrift ggf. aller gesetzlichen Vertreter	

Bitte einsenden an:
Maßgeblich ist der Zugang dort bis 31.10.2024

Ortsteilsverwaltung Stadtlengsfeld
Amtsstraße 8, 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Nur durch den Ortsteilbürgermeister zur Vorlage an den Ortsteilrat auszufüllen!

Antrag eingegangen am: _____ .2024

Förderhöhe: _____ x _____ € = _____ €
Anzahl Mitglieder Pro/Kopf-Betrag Gesamtsumme

Eine Förderung wird befürwortet: [] ja [] nein

Anmerkungen/Begründung: _____